

9./VIII. 1917.

163

Deutscher Hausbesitzerlag.

Hg. Hannover, 6. Aug. Der dritte Hauptberatungsgegenstand des Hausbesitzertages betraf die Abürdung der während des Krieges entstandenen Mietschulden. Beigeordneter Mohde (Zehlendorf) begründete Vorschläge, in denen vorgelegt wurde, daß die gesetzliche Stundung der Mietschulden kein geeignetes Mittel sei, den im Felde stehenden Mietern die Mietskosten für ihre Angehörigen zu erleichtern, da infolge der Dauer des Krieges die Schuldenlast zu groß werde. Die Abürdung der Mietschulden sei Aufgabe von Reich, Staat und Gemeinde. Von der Reichsregierung seien zu diesem Zwecke Mittel bereitzustellen und diese Hilfe sei durch Maßnahmen des Staates und der Gemeinden zu vervollständigen. Für die Aufbringung der den Gemeinden entwachsenden Kosten komme eine mäßige sozial ausgestattete Mietssteuer in Betracht. Auch die Mietschulden der Kriegsteilnehmer seien bei den Hilfeleistungen zu berücksichtigen. Die den Vermietern durch das Leerstehen von Wohnungen und gewerblichen Räumen entstandenen Ausfälle zu ersetzen, entspreche der Billigkeit. Zweiter Berichterstatter Syndikus Dr. Seyfert (Spandau) führte aus, daß ohne Einreifen der Allgemeinheit infolge der entstehenden Mietsausfälle ein Zusammenbruch eines Teiles der privaten Wohnungsunternehmung eintreten müsse. In besonderen Vorschlägen nahm dann der Hausbesitzerlag Stellung zu verschiedenen Kriegsmahnahmen. Für die Uebergangswirtschaft wird die Huziehung von Sachverständigen aus den Kreisen des Hausbesitzes und Realkredits für die einschlägigen Fragen gefordert. Gegen den Antrag auf Oerauffhebung der Grenze der Unpfändbarkeit des Lohnes von 2000 auf 3000 Mark wird Widerspruch erhoben. Die Gewährung von Mietszuschüssen an Familien der Kriegsteilnehmer dürfe nicht abhängig gemacht werden von einem Verzicht des Vermieters auf einen Teil des vertragsmäßig festgesetzten Mietszinses. Zur Bundesratsverordnung zum Schutze der Mieter werden folgende Forderungen gestellt: Die Erhöhung der Mietspreise um eine während des Krieges gewährte Mietsermäßigung ist nicht als Mietssteigerung anzusehen. Zulässig sind alle Mietssteigerungen, die dem Hausbesitzer die Möglichkeit bieten, seine Ausgaben mit den Einnahmen in den wirtschaftlich notwendigen Ausgleich zu bringen. Insbesondere müssen die Mieten so viel einbringen, 1. daß sie die Hypothekenzinsen, Steuern und Unterhaltungskosten des Hauses bedecken, 2. daß sie dem Hausbesitzer eine angemessene Verzinsung (5 bis 6 Prozent) gewährleisten und 3. daß dem Hausbesitzer eine angemessene Entlohnung für seine Mühe und Arbeit verbleibt. Die Einführung der Neuverordnung und der Einigungsämter muß auf solche Städte beschränkt werden, in denen eine außerordentliche Erhöhung der Mietspreise eingetreten oder zu gewärtigen ist. Gegen übertriebene Forderungen einzelner Vereine wurde von verschiedenen Seiten Einspruch erhoben. Zur Kohlenversorgung wurde eine möglichst ausreichende Lieferung von Brennmaterial für Hausbrand und Zentralheizung und Warmwasserversorgung und bei fehlender Versorgung gesetzliche Beschränkung der Ansprüche der Mieter auf Lieferung von Zentralheizung und Warmwasser gefordert. Weiter wird eine gesetzliche Regelung der Frage verlangt, ob die Kohlensteuer auf die Mieter abwälzt werden kann, wenn der Preis für die Zentralheizung und Wasserversorgung in den Mietspreis mit einbezogen ist. Schließlich wurde noch zur Metallbeschlagnahme ein Beschluß gefaßt, der sich gegen eine Eingiehung der Tür- und Fensterbeschläge wendet.